



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Hanau

Winkler, August

Hanau, 1897

I. Capitulation der Neustadt Hanau vom 1. Juni 1597.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82841](#)

I.

CAPITULATION
der Neustadt Hanau
vom 1. Juni 1597.¹⁾

Du wissen / Alß Ettliche veriagte vnd veruolgte
Dchristen / Auf den Niederlanden vnd francoreich / So sich
nun eine guete zeithero zu francofurt am Mayn verhallten / Aber
weill ihnen ihre Kirchen vnd Christliche Zusammenkunffen vnd Schulen daselbst nicht
lennger haben wöllen gegönnet vnd verstattet werden / Sondern nunmehr allerdingß ab-
geschafft vnd verbotten sein / der orts auf mangell des offendlichen Exercitij ihrer Reli-
gion nicht lenger bleiben mögen / Derhalben dann bey dem Wolgeborenen Grauen vnd
Herrin / Herrin **Philipß Ludtwigen** / Grauen zu Hanaw vnd Rhineck / Herrin
zu Minzenberg ic. vnserm genedigen Herrin / Dieweill Ihre G. dero Kirchen vndt
Schulen in derselben Grauen vndt Herrschafften vermöge Gottes Worts / vndt der
Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften / Alten vnd Newen Testaments reformiret/
vndt was noch darinn auf dem Pabstumb / vndt sonst für Uberglaubische Miß-
breuche so wol inn der Lehr / Alß auch den Cäremonien bis dahero seindt überentzic ver-
blieben / vollends abgeschafft / vndt dagegen den reinen waren Gottes Dienst eingeführt
vnd

1) Capitulation und Transfix sind hier nach den im städtischen Archiv befindlichen Originalurkunden wiedergegeben. Die Capitulation besteht in 6 Bl. Pergament in fol., mit gelbroter Schnur, an der die Siegel Philipp Ludwigs II. und der Neustadt hangen, geheftet. Das Transfix bildet ein Blatt gross fol. mit 2 angehängten (jetzt leeren) Siegelkapseln. Der Anfang des 17. Jahrhunderts erschienene Druck der Urkunden (in 4° mit französ. Uebersetzung), sowie ein Neudruck aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts sind in der Schreibung nicht originalgetreu, ebensowenig der Abdruck bei Arnd, Zeitschrift S. 17 ff., S. 130 ff.

vnd angestellt / in Underthenigkeit haben gebetten vnd angesucht / Sij gleich andern Frembden / so albereit albie zu Hanaw whonet / oder noch Hiernechst sich anhero begeben möchten / inn Ihrer G. Schutz vndt Schirm auff vndt anzunehmen / Vndt nicht allein ihnen zuuerstatten vnd zu zulassen / so wol inn- als außhalb der Stadt Hanaw / wie auch sonnsten in dieser Graueschafft / sich heuzlich niederzuthun / Sondern auch dero öffentlichen Bekanþuſ vñher waaren Christlichen Religion sampt derselben reinen Cäremonen / zu gebrauchen / Das demnach Ihre G. auf Christlichem mitleiden / vnd das ein jeder Christ / auch vermöge Gottes Worts vndt Befelchs schuldig ist / sich seiner betrangten mit Christen mit allem treuen fleiß / ernst vndt Eiffer anzunhemien / vndt ihnen die Handt zu bieten / So wol vor sich / alls auch dero freundlichen lieben Bruder / Graue Albrechten zu Hanaw ic. gnediglich bewilliget / obbemelte Frembden / vff ihr pittiches Ansuchen inn dero Graue- vndt Herrschafften / vndt sonderlich albie zu Hanaw / vor Underthanen vff- vndt anzunhemien / vndt sich daruff volgender Capitulation mit ihnen verglichen vndt vereinbaret haben.

Nemblich / vndt weill obbemelte Supplicanten sich zuuorderst von wegen der reformirten Religion / darzu Sie sich biß dahero bekannt vndt gehallten / vndt dieselbige nummehr inn dieser Graueschafft öffentlich gelehret vndt exercirt würdt hiehero begeben / Das ihnen dieselbige hienit vndt in Craft dießes / Auch mit der Administration der heyligen Sacramenten / vndt Einsegnung der Eheleutten / im ihren angebornen Muttersprachen / wie auch sonnsten ihre Christliche Liturgiam / Disciplin vndt Kirchen ordnung / (im allermassen dieselbige dießer Zeitt bey den Reformirten Kirchen im Frankreich vndt Niederlannden / Auch im der Churfürstlichen Pfalz / vndt zu Genff gebreuchlich / gehallten werden.) frey vndt offendlich zu exerciren / vndt zugebrauchen soll zugelassen vndt erlaubt sein / Vndt wie es mit der Religion vndt reinen Cäremonen albereit inn der Franzöfischen Kirchen albie ist angeordnet vndt gehalten würdt / Also auch künftiglich inn der Flämischen Kirchen mag angeordnet vndt gehalten werden / vndt hierbeneben die Außländische Kirchendiener nicht allein mit den Teuttischen vnd Inheimischen gute vnd vertrawliche Correspondenz vndt freunndtschafft hallten / Sondern sich auch mit denselben / So viel möglich / inn den eusserlichen Cäremonen, vndt sonst inn der Kirchen einer Conformitet vergleichen / Auch deren Synodis atq; Conuentibus, tam classicis quam vniuersalibus wenn dieselbige gehallten, vndt Sie darzu erforderet werden / beywhonen / vnd Alles was zu befürderung des allgemeinen Kirchenbaues / vndt der Menschen zeittlicher vnd ewiger Wolgarth / innier dienlich seyn vndt gereichen mag / bestes fleisses bedenken / Doch daß ihnen darneben auch ihre besondere Conuentus darbey zu halltem / vnbetonnen sey / sondern frey siehe.

Vndt nachdem fürs Ander / So wol die franzosen vndt Wallonen / alls auch die Niederlannder ihre besondre Kirchen vndt ministeria im ihren Sprachen haben werden / Soll ihnen auch hiermit erlaubt vndt zugelassen sein ihre Kirchen- vndt Schuldienar vor sich zuerwhölen vndt zu beruffen / Allein daß Sie die jhenige Persohnen / so also von ihnen zum ministerio der Kirchen vndt Schulen erwholet / vndt beruffen worden sein / jederzeit wolermestem vñherm gnedigen Herrum / alls der Obrigkeitt / oder Sr. G. Erben vndt Nachkommen / So lang Sie dießer waahren Christlichen Religion zugethan / præsentiren vndt vorstellen / dieselbige Nachdem Sie in Examine darzu

gnug-

gnugßamb qualificirt vnd geschickt befunden werden / auch sonnsten kheine rechtmessige oder erhebliche / vnd wichtige bedenken vndt vrsachen vorhannden / Darumb sie nicht uff oder anzunehmen sein solten / Wie Sie auch derentwegen inn gepuerliche Pflicht vndt Gelubdt zunehmen / Doch das sie solche ihre beiderseits Kirchen- vndt Schuldienet / wie auch andere / Deren Diensten Sie sich inn ihren Versamblungen gebrauchen selbsten vndt von dem Ihrigen besolden / vndt ihnen notwendigen Underhalt geben.

Damit auch zum Dritten / So viell möglich verhuetet vndt vorkommen werde / Das nicht rottenn oder Secten inn den französischen vndt flämischen Kirchen einreissen / oder dieselbige sonnsten mit argerlichen vndt vnruwigen / oder auch wol auff- rurischen / vndt desz gemeinen Friedens feindseligen Leutenn / deformirt, verneruhet / vndt beschwehet werden / Soll thein Frembder / Er sey auch was Nation Er wölle / weder alshier inn der Stadt / Noch auch sonnsten uff dem Lande / sich heuzlichen nieder- zuthun / uffgenommen / oder ihnen daselbst zu whonen zugelassen oder verstattet werden / Er habe dann seiner Religion, Leben / Thun vnd Wandelsz / von andern Reformirten Kirchen / oder sonnsten ehrlichen vndt glaubhaftigen Leutten / gute Zeugknuß / Kund- schafften / vndt Urkuninden vorzulegen / vndt beyzubringen / vndt daß Sie sich vnder anderm / in specie verobligiren vndt verpflichtenn / der Kirchen / Disciplin allhier zu vnderwerffen / vndt derselben gemeesz zuverhallten.

Zum Vierdten / Daß ein jeder Frembder wenn Er sich alhier oder sonnsten inn dießer Graffschafft will niederthun / gleich andern Underthanen / wohlermeldtem vnserm gnedigen Herrnn / vndt S. G. Erbenn gepuerliche Huldigung vndt Pflicht thue / Ihren S. getrew / holdt / gehorsamb vndt gewertig zu sein / vndt sich derselbenn vndt ihrer Räthen / Amtsleutten vndt Beuelchhabern / rechtmessigen gebotten / verbotten / Decretis / oder Bescheidenn / Satzungen / Ordnungen vndt gebreuchen / so dießer Capitulation nicht zu wieder / der Gepuer zu vnderwerffen / vndt all das jhenige zuthun / vndt zu leisten / was getrewe Underthanenn / auch vermög Göttliches Worts vndt Beuelchs / ihrer Christlichen Obrigkeit zu erzeigen schuldig vndt pflichtig sein / Doch das einem jeden Frembden / so sich anhero begeben würdt / frey stehe / alhie Bürger zu werden / oder seiner Gelegenheit nach allein ein Beysatz zu seyn / aber nichts daweniger gleich andern Bürgern seinen Amt vndt Pflicht leiste / vndt alle Bürgerliche beschwerungen mit tragen vnd bezalen helffe / wie sich auch sonnsten inn allen Sachen / den andern Bürgern gleich / vndt diezen Contract gemeesz verhallte / vndt dagegen auch hien- wieder der Bürgerlichen vndt Stadt Priuilegien außerhalb der Beholzung / Mastung vnd Weidgangs geniesse vndt theilhaftig werde.

Zum Fünfsten / Hat Wolgedachter vnser gnediger Herr gnediglich bewilligt vndt zugesagtt / die Frembden sampt ihren Haab vndt Güettern / in gleichmessigen Schutz vndt Schirm / auch Gleydt / gleich andern jhren Underthanen zu nhemen / wie sich auch sonnsten ihrer inn allen pillichen Dingten / wie einer Christlichen Obrigkeit ohne das obliegt / vndt wol anstehet / getrewlich anzunehmen / vndt inn ihren vorfallenden Sachen weniger nicht / als auch andern ihren Underthanen / gnediglich die Handt zu biethen / Auch bey gleich vndt Recht / so viel möglich / handt zuhaben / vndt darüber mit un- pillichen vndt wiederrechtlischen Arresten nicht beschweren zu lassen.

Zum Sechsten / Ist zu Hanndthabung der Herrschaft Hanaw / Wildtpant / fisch- unnd Krebsbächen / vnd Wässer / außtrücklich abgeredt / vnd Ihren G. vorbehallten wordenn / Daß sich die Frembden weniger nicht / als auch die innheimische Underthanen alles Hetzens / Jagens / Wildtschiessens vnd Weidtwerks / inn Ihrer G. Wällden / Büschen vnd sonnsteu / wie auch des Fischens vnd Krebsens in dero Fisch- vnd Krebswassern / Weyern vnd Bächem / gentlich vnd zumhal / bey vngnediger Straff enthallten sollem.

Zum Siebendten / Ist auch bewilligt wordenn / daß die jhenige / So vnder den Frembden tuglich vndt gnugsam qualificirt befunden werden / nach gelegenheit inn den Stadt Rath zu Hanaw / vnd gemeiner Bürgerschafft vnd der Stadt Nutzen mit vorstehen zu helffen / gezogen vnd beruffen werden.

Item/vnd zum Achten / Das so wol den Beyseßzen / als auch andern Burgerit / Kauffleutten / Krämern vnd Handwerkern solle frey vndt beuorstehen / allerhandt Ehrliche vnd dem gemeinen Nutzen vnschädliche Handtierungen vndt Tharungen zu treiben / vndt mit allerley / doch ufrichtigen Wahren / als allenthalben im Heyligen Reich gebreuchlich vnd zugelassen ist / zu parthiren / wie auch so wol mit Pfennigwerk / vndt bey der Ehlen aufzuschneiden / als auch mit großen Summen vnd Ballen / in ihren Heusszern vnd offenen Laden zu handlen / vndt zuverthauffen. Item / Wein unnd Bier aufzuschenden vndt zuverzapffen / Doch das sie daruon das gewöhnliche Wein vnd Bier Vngeltt entrichten / auch sonnsten recht vndt gleichmäßige Ehlen / mas / gewicht / Zeichen vndt Sigell darbey gebrauchen.

Zum Neundten / So viel die Niederlage der Whaaren belangt / Hat man sich verglichen dieselbige in vier vndschiedene Sortten / vermög einer Rollen / so darüber uffgerichtet werden solle / abzutheilen / Und soll von einem jeden Ballen / Fass / Kistten / Korb vndt dergleichen / der höchsten Sortten erleggt werden / Drey Paßen / von der zweyten zwen Paßen / von der Dritten Ein Paßen / vndt vom gerinnigsten Ein halber Paß. Doch soll hierneben gebreuchlicher Zoll / auch Weg- Kran- Canaal- oder schleußen geldt nochmals vorbehallten sein.

Zum Zehndten / Soll von einem jeden Fuder Wein / so einer hinder sich / vndt inn seinen Keller legett / zwen Floren zur Niederlage / von dem Wein aber / so außgeschenckt vndt verhaftt würdt / das gewöhnliche Vngeltt gleich andern Underthanen gegeben werden.

Zum Eilfftten / Ist bewilligett / daß die Frembden / damit sie der gemeinen Stadt frohnen geübriget sein mögen / Jährlichs ein jeder zwen Floren gebe / darfür solche frohnen mögen bestellt werden / doch das die inn der Newen Stadt ihre Pforten vndt Stadt darneben selbsten bewachen sollem.

Zum Zwölfftten / Ist abgeredt vndt bewilliget wordenn / dieweill die Reichshülffen / oder Türkenschätzungen / zu Trost vndt Wolfarth der gemeinen Christenheit Hohes vndt Niedern Stamnes / vndt zu Widerstanndt des übermechtigen Feindes des

des Türkenn / vnd abwendung seines Tyrannischen Gewalts / der Rhönischen Käy :
 Maytt : vnherm allerniedigsten Herrnn / jhe biszweilen / von Thur: fürsten vndt
 Stennden des Reichs bewilliget werden / vndt dagegen vermög der Reichs Abschieden
 einer jeden Obrigkeit frey vndt zugelassen ist / ihre Underthanen / si seien Exempt/oder
 nicht Exempt / gefreyhet oder nicht gefreyhet / niemandt aufgenommen / mit solcher
 Stewer zugelegen / Dergleichen Türkenschätzung dann auch noch Ihrer Maytt: uff jüngst
 gehaltenem Reichstage zu Regenspurg Anno Neuntzig Vier / Wie auch seydthero noch
 weiters uff etlichen Krayßtagen ist eingewilliget worden / Daß obbemelte Frembden / So
 sich inn dießer Graueschafft albereit haben niedergethan / oder noch hiernechst begebenn
 wordenn / ihr Gepuer daran / nach Anzaal der Zeitt / gleich anndern Underthanen / erlegen
 vndt / bezalenn. Welche aber ihr Vermögen nicht offenbaren wollenn / das Jar über inn
 Zeitt wehrender dießer oder annder Schatzung vndt Reichs Contribution fünff vnd
 zwanzig gulden / oder aber an statt eines ordinari inn: vndt außerhalb Schatzung /
 fünffzehn gulden jährlich erlegen sollenn.

Zum Dreyzehndten / So soll auch menniglichen erlaubt sein / sein Hauss
 zu Seines gewerbs Notturft zu bawen / auch Färb- vndt Bräuweitzer / Item Back-
 öffenn darinn / so wol zu der gemeinen Becker / Ulz auch eines jeden Bürgers vndt In-
 whoners / besondern Nutz vnd gebrauch anzurichtenn / doch das solches ohne Fewers
 Gefahr / böhem Geruch vnd Unreinigkeit / oder Ubelstanndt der Stadt / sondern mit
 gebürlicher Vorsehung / vndt vermög der Bawordnung geschehen.

Zum Vierzehndten / Ist auch obbemelten Frembden bewilliget wordenn/
 zu jederzeitt/wenn es ihnen gefellt / das ihrige wiederumb zu verkauffen / vndt ihrer ge-
 legenheit nach / an andern Orttenn / ohne erlegung vndt entrichtung einiger Nachstewer /
 zu ziehen / vndt sich zugeben / Darunter doch die Häusser inn der Altten Stadt Hanaw /
 daruff die Herschafft solche Nachstewer hat herbracht / nicht sollen begriffen oder ver-
 stannden werden / Aber die / so von newent von ihnen erbawet worden / mögen obge-
 dachter Privilegien geniesßen.

Zum fünffzehndten / Sollen Sie auch nicht schuldig sein gleich anndern
 vndt innheimischenn Bürgern zum Fewer uff dem Landt / außerhalb der Stadt zu
 lauffen / vndt daszelbe mit leschen zu helffen / Weill sich aber Ihre G. mit dero Vettern
 den Benachbarten Wetterawischen Grauen / einer gemeinen Landtrettung verglichen /
 welliche uff den Nottfall / so wol den Frembden alz auch den Innheimischen / inn dießer
 Graueschafft zu gutem kombt / vndt Ihre G. vnder den anndern ihren Underthanen
 derenmitwegen alberait einen Aufschutz gemacht / vndt denselben uff die Wehren gesetzt
 haben / ist abgeredt vndt bewilliget wordenn / Das sich die Frembden eben so wol / alz
 die Innheimischen / zu solchem Aufschutz gebrauchen / uff die Wehr setzen / vndt uff den
 notfall mit sollen verschicken lassen / doch das hierinn kheimer gefhart werde / Sondern
 wer nicht gern mit aufzeucht / einen andern qualificirten an seine Stadt schicken möge.

So soll auch zum Sechzehndten / die Anordnung vndt Verschung
 geschehen / das wochendlich zwey öffentliche Marchtage / uff welchen/so viel möglich / alle
 nottürftige Victualien mögen gebracht vndt zu seylem Khauff gegeben / angestellt vnd
 gehallten

gehalsten werden / wie sich dann auch die Frembden / so wol als die Inheimischen / der zweyen Messen oder Tharmärkten / damit diese Herrschafft von vndenklichen Tharen von der Kayserlichen Maytt: ist Priuilegirt worden / gebrauchen mögen / Item das ein oder zwey ordinari Schiff / so täglichs oder zum wenigsten / zwey oder dreymal inn der Wochen / auff- vnd ab / naher Franckfurth fahren / angestellt vnd gegen die gebür gehallten werdenn.

Wie inngleichem auch unnd zum Siebentzehendten / der Canaal auf dem Mayn inn die Stadt sampt dem Kran / damit man die Waahren möge außheben vndt einladen / mit ehister Gelegenheit sollen verfertiget werden / doch das dagegen ein gepuerlich Krangeldt bezalt werde.

Ebenmessiger Gestalldtt/ Seimdt Ihre G. auch nochmalen vndt **zum Achtzehendten /** des gnedigen erbietens / den abgeredten Graben vnd Wall / mit seiner Nottwendiger vndt sicherer befriedigung inn die Neue Stadt / wie auch dieselbige mit nottürftigen Pforten vndt auffziehennden Brücken versehen vndt verfertigen zu laßenn.

Zum Neunzehendten / Pleibt es mit den erkaufften Pläzen / da die Neue Stadt soll gebawett werden / vndt alberait außgetheildt sein / bey der voriger Tax, darüber dann auch den ihenigen / so sie genommen / gegen erlegung desz darauff gesetzten Kauffgeldts / nach Gelegenheit gebürliche Wehr vndt Kauffbrieff sollen gegeben vndt zugesteldt werden / So viel aber die Gärtten / so darbey liegenn / anbelangt / Mag ein jeder der dahin Bawen will / mit den ihzigen Besitzern vndt Eygenthumbz Herinn der selben / vmb dieselbige uffs besst vndt genawest / als er kann / handlen / Darinn dann Ihre G. ihnen alle gnedige Befurderung zuerhaigen / auch wo nötig den Kauff selbsten mitmachen zu helffen / genaigt vndt verbietet seindt.

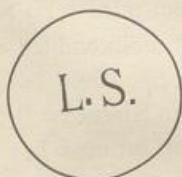
Zum Zwanzigsten / Ist auch bewilliget wordenn / daß ein jeder für seinem Hauss die halbe Gasszen / uff seinen Kossten / vndt darnach die Obrigkeitt den Markt / vndt das Pflasster vmb den Kran wöllen machen laßzen.

Zum Ein vndt zwanzigsten / Ist wolermeltem vñzerm genedigen Herrnn nicht zuwieder / daß hiernechst / vndt wann geliebts Gott / die Neue Stadt inn ein auffnhemen kompt / mit Ihrer G. Authoritet ein Consulatus mercatorum angerichtvndt verordnet werde / Darfür die Sachen / so die Handlung vndt Kauffman-schafften vndter den Frembden angehen / ohne einige weitläufigkeit oder Rechtliche Appellation nach Gelegenheit / vndt wie man sich dessen allzdam vergleichern würdt / angenommien gehört vndt erörtert werden / doch vñabbrüchlich Ihrer G. inn allen so wol Ciuil vndt Criminal, als auch andern Sachen / dero wolherbrachte Jurisdiction, Hoch-Obrig- vndt Gerechtigkeit.

Zum Zwey vndt zwanzigsten / Ist auch uff obbemelter Frembden fleißiges vndt Christliches Anhalten bewilliget worden / das wann Gott der Herzij mit der Pestilentz würde haimbsuchen / ihnen nicht auß der Stadt soll gebotten werden / Sonndern sij inn ihren Behaußungen pleibenn / auch inn- vndt außerhalb der Stadt / nach

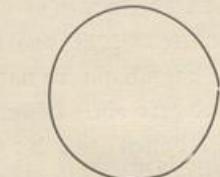
nach gelegenheit ihrer Geschafften ziehen vnd verraissen mögen / wie auch Solches im andern Handels Städten / allz zu Straßburg / Hamburg / Frankfurtt / auch im der Pfalz / vnd an andern orthen mehr gebreuchlich ist / vnd alzo gehallten würdt / Doch das Sie gleichwol andere vnd unbesleckte Häusser / ohne noth meyden / wie auch der gesundten / so viel möglich / verschonen / vnd dieselbige der Christlichen Lieb zu wieder / damit nicht ebennesßgergestalldt / vndt gefährlicher weiß beslecken oder anstecken / vndt mit der Zeitth wie inn den Niederlanden gebräuchlich / Pesten Häusser verordnet darinn inn solcher Noth die Armen gethan / vndt derselben möge gepflegett vnd gewartett werden.

Zu Urkundtt / vndt vmb gleichen behalltz vndt künftiger Nachrichtung willen / seindt dießer Abredenn vnd Vergleichungen zwene / gleiches Sautts vndt Inn-halltz Schrifften / so wir **Philipß Ludtwig Graue zu Hanaw** 2c. obbe-melt / So wol vor Unz / alz auch den Wolgeborenen vñzern freundlichen lieben Bruder Graue Albrechen zu Hanaw ic. vndt vñzer biderseits Nachkommen vnd Erbem / vndt Sie Nachfolgende mit gnugßamer Vollmacht von der ganzen Gemeindt Deputirte, vor sich selbsten / vndt ihre mit Consorten / mit aigenen Hamden haben verzeichnett / vndt mit vñzerm zu emdt auffgetrucktem Secret Sigell / vndt ihren gewöhnlichen Pitt-schafften becrefftiget / über alle obbesagende Puncten verfertiget vndt auffgerichtt / Deren eine bey der Hanawischen Cantzley behallten / vndt die andere obbemellten Frembden ist zugestellt vnd behändigt worden. So geschehen zu Hanaw den Ersten Junij im Ihar / Nach Christi vñzers lieben Herrnn viadt einigen erlösers vnd Seligmachers geburtt / Tauzent fünfhunderdt neunzig vndt Siebenn.

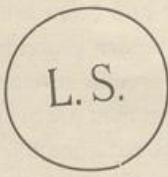


P. L. Graue z Hanaw.

(Siegel Philipp Ludwigs II.).



Nicolas Heldeuier.	Michiel de Behaigne.
Peter t'Kindt.	Esiae de Latre.
Paulus Chombart.	Gerard Faucque.
Hector Schelkens.	Salomon Mostart.
Francsouis Varlut.	Daniel de Noefuille.
Daniel de Hase.	



(Siegel der Neustadt Hanau).